

Quartierplanung "Bahnhof Zentrum", QP2 *siehe Erwägungen RRB*

Situationsplan und Schnitt 1:500

1. Juli 2019

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

62/TZPS/ 5/ 5
62/ QP/ 18/ 0

Mitwirkungsverfahren: 30. März – 28. April 2017
Beschluss des Gemeinderates: 11. Februar 2019.....
Beschluss der Gemeindeversammlung: 9. April 2019.....
Referendumsfrist: 9. Mai 2019.....
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 19 vom : 9. Mai 2019.....
Planaufgabe: 13. Mai bis 16. Juni 2019.....

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *[Signature]*
Vom Regierungsrat des Kt. Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss Nr. 121-833 vom 15. Juni 2021
Die Landschreiberin:

Die Landschreiberin: *E. Has Diehl*
Publikation des RRB im Amtsblatt Nr. 24 vom 17.06.2021



Plan Nr. / Datum: siss_qp2_plan Projektleitung: bst Bearbeitung: vly,kno,tso AV-Daten: 2012 Plangröße: 84cm x 30 cm

LEGENDE

Rechtsverbindlicher Inhalt

Perimeter

Bebauung

Baubereiche (A.00)

Baubereiche mit Baulinien (A.01-A.03)

Verkehrsflächen

Zu- / Wegfahrt Einstellhalle

Veloabstellplätze

Aussen-Autoabstellplatz

Umgebung der Bauten / Bäume

Orientierender Inhalt

Strassenbaulinie

Ausdehnung Einstellhalle

Zu- / Wegfahrt Einstellhalle ESTH

Zugangsbereich Wohnung

Zugangsbereich Gewerbe

Richtprojekt Bebauung QP1

Zufahrt Einstellhalle ESTH
(nach Realisierung QP1)

Lage und Gestaltung gem. Aussenraumkonzept

Erschliessungsfläche Fussgänger (versiegelt)

Vorraum/privater Aussenraum

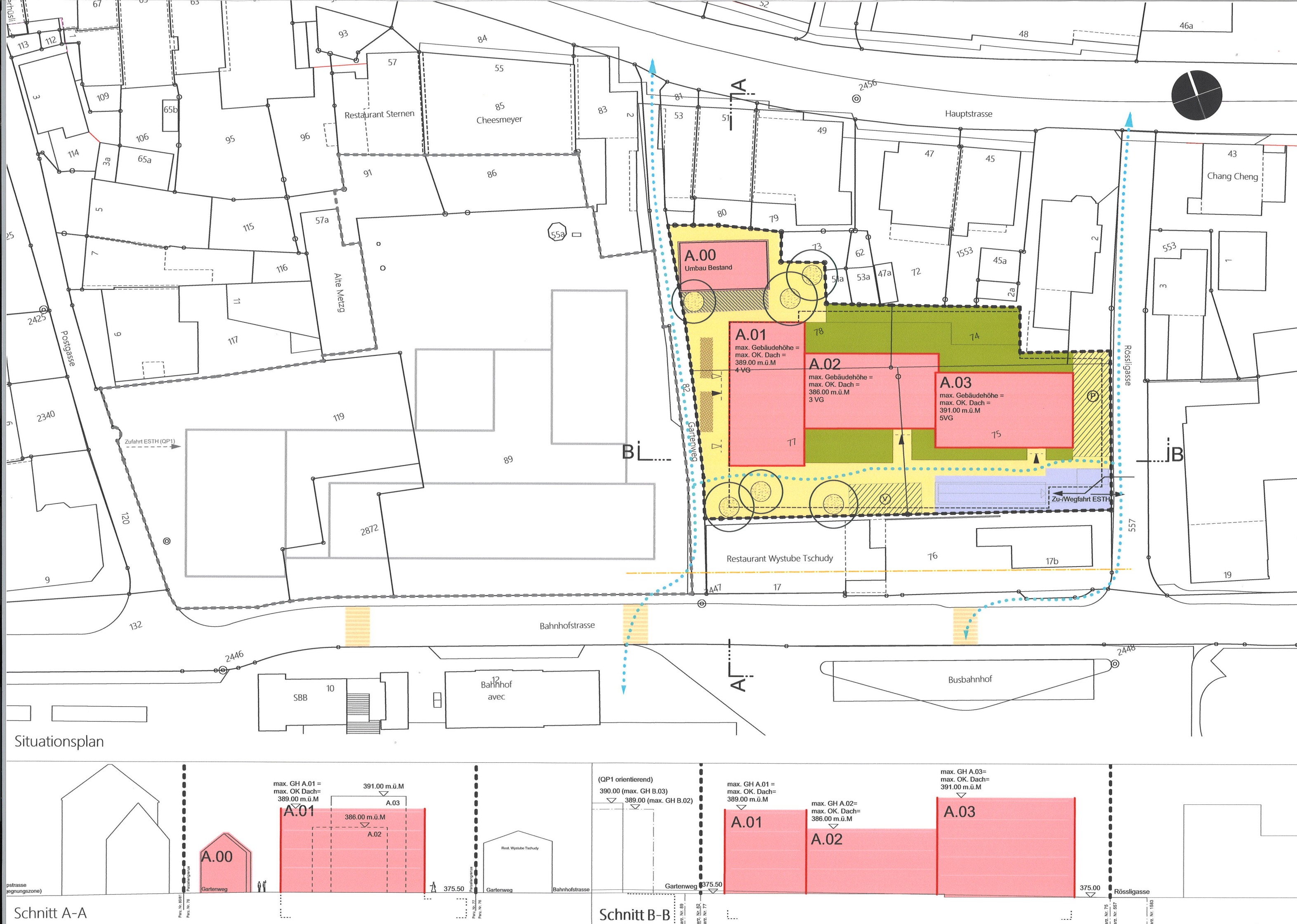
öffentliche Wegverbindung Fussgänger

Lage und Gestaltung gem. Aussenraumkonzept

Zone Aussenverkauf

Pflasterfläche

Bäume neu



Gemeinde Sissach, Kanton Basel Landschaft

Quartierplan «QP 2, Bahnhof - Zentrum» Sissach, BL

Quartierplan Parzellen Nr. 74, 75, 77 und 78

Reglement gemäss § 4 und 37 RBG



EGV 9.4.2019; Genehmigung RR

Auftrag	Quartierplan QP 2, Bahnhof- Zentrum, 4450 Sissach BL
Auftraggeber/in	Heid-Küchen AG, 4450 Sissach
Auftragnehmer/in	Planteam S AG, Zeughausgasse 33, 4410 Liestal
Projektleiter/in	Bernhard Straub, Dipl. Architekt ETH SIA Raumplaner NDS ETH REG A
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Referenz	sis_QP2_Reglement_RR_2_Vorlage März 2021.docx

Inhaltsverzeichnis

Erlass	4
§ 1 Zweck und Ziele der Planung.....	4
§ 2 Geltungsbereich und Inhalt	4
§ 3 Art und Mass der Nutzung	5
§ 4 Lage und Grösse der Bauten.....	6
§ 5 Einpassung ins Ortsbild.....	6
§ 6 Gestaltung, Nutzung und Unterhalt Aussenraum	7
§ 7 Erschliessung und Parkierung	8
§ 8 Ver- und Entsorgung.....	8
§ 9 Lärmschutz.....	9
§ 10 Störfallvorsorge	9
§ 11 Naturgefahren	9
§ 12 Realisierung	10
§ 13 Ausnahmen	10
§ 14 Schlussbestimmungen	10
Inkrafttretung	11

Erlass

Die Einwohnergemeinde Sissach erlässt – gestützt auf § 4 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 – die Quartierplanvorschriften «QP 2, Bahnhof - Zentrum», bestehend aus dem nachstehenden Quartierplanreglement und dem Quartierplan «QP2, Bahnhof - Zentrum» im Massstab 1:500.

§ 1 Zweck und Ziele der Planung

¹Der Quartierplan «QP 2, Bahnhof - Zentrum» sichert die bauliche, aussenräumliche und erschliessungsmässige Entwicklung des Areals «Bahnhof Zentrum» von Sissach und stärkt das Gebiet zwischen dem Bahnhof und dem historischen Dorfkern von Sissach in seiner Zentrumsfunktion.

²Mit dem Quartierplan «QP2, Bahnhof - Zentrum» werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Realisierung einer städtebaulich guten Überbauung unter Beachtung der Zentrumslage und Ort der Begegnung
- Realisierung und Gestaltung von attraktiven Aussenräumen und Plätzen zwischen dem Bahnhof und dem Dorfkern (Begegnungszone) von Sissach
- Aufwertung der Fuss- und Radverbindungen zwischen Bahnhof und Begegnungszone
- Realisierung von Geschäftslagen für Dienstleistungen am Gartenweg
- Realisierung von attraktivem und zentrumsnahem Wohnen
- Realisierung von unterirdischen Abstellplätzen

§ 2 Geltungsbereich und Inhalt

¹Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplanperimeters haben lediglich orientierenden Charakter.

²Die Vorschriften regeln:

- die Art, die Lage, die Grösse und die Gestaltung der Bauten
- die Art und das Mass der Nutzung des Areals und der Bauten
- die Gestaltung und Benützung der privaten und gemeinschaftlichen Aussen- und Freiflächen
- die Pflege und den Unterhalt des Aussenraums
- die Nutzung und Gestaltung der Verkehrsflächen inkl. Fuss- und Radverkehr
- die Erschliessung und Realisierung der Parkierung
- die Realisierung der Pflichtparkplätze
- die Ver- und Entsorgung
- den Lärm- und Schallschutz
- die Realisierung und das Verfahren
- die Ausnahmen.

§ 3 Art und Mass der Nutzung

Art der baulichen
Nutzung

¹Für den Quartierplanperimeter gelten die Bestimmungen der Zentrumszone nach § 22 Abs. 2 RBG. Die Nutzung ist vorwiegend dem Wohnen vorbehalten. Im Baubereich A.00 und im Erdgeschoss des Baubereichs A.01 sind kundenorientierte Nutzungen (Dienstleistung, Verkauf etc.) – die auf den davor liegenden, öffentlichen Raum zu orientieren sind – zulässig. Stilles Gewerbe ist in der ganzen Überbauung zulässig (Praxen, etc.).

Nebenbauten

²Aussenräume sollen frei gehalten werden von Nebenbauten. Infrastrukturen, die der Gebäudenutzung dienen (z.B. Müllcontainer, Abstellplätze für Kinderwagen, Briefkästen etc.) müssen innerhalb der Gebäude untergebracht werden. An dem im Situationsplan vorgesehenen Standort sind Veloabstellplätze zu erstellen.

Unterirdische Bauten
und Anlagen

³In den Untergeschossen sind die den Wohnungen und Arbeitsnutzungen dienenden Keller-, Infrastrukturräume und dergleichen anzuordnen. Ebenfalls in den Untergeschossen sind die Stamm- und Besucherabstellplätze, die nicht oberirdisch realisiert werden können, unterzubringen.

Begriff und Berechnung

⁴Das Mass der baulichen Nutzung wird mittels der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) berechnet und ausgewiesen. Als anrechenbare BGF gilt die Summe aller dem Wohnen, dem Arbeiten und dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren oberirdischen Geschossflächen. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet.

Nicht anrechenbar
an BGF

⁵Nicht angerechnet an die Bruttogeschossfläche werden:

- a. zu Wohnungen und Dienstleistungsnutzungen gehörende Kellerräume;
- b. Containerräume;
- c. Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlage sowie Installationsräume und dergleichen;
- d. überdeckte Veloabstellplätze, Räume für Kinderwagen im Erdgeschossbereich
- e. Verkehrsflächen für Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen;
- f. Dachterrassen- oder Gartensitzplatzüberdachungen;
- g. offene oder teilweise verglaste unbeheizte (ohne Isolierverglasung) Loggien, sofern die natürliche Belüftung und Belichtung für die dahinterliegenden Innenräume sichergestellt ist;
- h. Dachvorsprünge bis max. 1.5 m, Gehwegüberdachungen;

⁶Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche (BGF) im gesamten Quartierplan-Perimeter beträgt insgesamt: **3'180 m²** BGF (inkl. Remise auf dem Baufeld A.00 von 210 m²).

§ 4 Lage und Grösse der Bauten

Lage der Bauten

¹Für die Lage und Grösse (Grundfläche, Geschosszahl, Gebäudeprofil) der Bauten und Anlagen sind der Quartierplan sowie die nachstehenden Quartierplanbestimmungen massgebend.

Baubereiche

²Die Baubereiche im Situationsplan begrenzen die Lage der Gebäude. Die Flucht der Fassaden darf gegen innen bis max. 25 cm von festgelegten Baulinien abweichen. Zudem gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Gebäudeprofil

³Innerhalb des zulässigen Gebäudeprofils sind die maximalen Vollgeschosse gemäss nachfolgender Tabelle zulässig:

Baubereich	A.00	A.01	A.02	A.03
max. Gebäudehöhe ¹⁾	Bestand	14.00 m	11.00 m	16.00 m
OK. Dach maximal (m.ü. M)	Bestand	389.00	386.00	391.00

¹⁾ gemessen ab Kote 375.00 m.ü.M. bis höchster Punkt der Dachkonstruktion.

Über das zulässige Gebäudeprofil hinausragen dürfen:

- Dachvorsprünge bis maximal 0.50 m
- Auf das notwendige Mass beschränkte Aufbauten wie Treppenhäuser, Liftaufbauten und Kamine. Technische Installationen wie Lüftungsanlagen, Ventilatoren etc. sind in das Gebäude zu integrieren.

Bauteile auf dem Dach

⁴Dachaufbauten müssen um das Mass ihrer Höhe hinter der Fassadenflucht liegen. Auf Dachaufbauten dürfen keine zusätzlichen Anlagen gebaut werden.

Flachdächer

⁵Es sind nur Flachdächer erlaubt. Flachdachflächen, die weder begehbar sind noch zur Energieerzeugung genutzt werden, sind mit einer standortgerechten Extensivbegrünung auszubilden.

Nebenbauten

⁶Ausserhalb der Baubereiche sind ausser den gedeckten Veloabstellplätzen gemäss Situationsplan keine Nebenbauten zulässig. Räume für Ver- und Entsorgung, Gartengeräte, Ausgänge aus der Einstellhalle o.ä. sind innerhalb der Baubereiche anzuordnen.

Unterirdische Bauten und Anlagen

⁷Unterirdische Bauten und Anlagen wie Einstellhallen (ESTH), technische Anlagen, Verbindungsgänge, Trafostationen etc. dürfen ausserhalb der Baubereiche erstellt werden. Sie dürfen nach aussen nicht in Erscheinung treten und das bauliche, betriebliche, aussenräumliche und ökologische Gesamtkonzept nicht beeinträchtigen.

§ 5 Einpassung ins Ortsbild

Städtebauliche und architektonische Einpassung

¹Die Bauten sind als städtebauliche und architektonische Einheit auszubilden. Materialien, Farben, Fenster und Hauseingänge sind sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein einheitlicher Gesamteindruck entsteht und eine gute Einpassung in das Ortsbild sichergestellt ist.

Kantonale Denkmalpflege

²Die städtebauliche und architektonische Einpassung der Bauten in das Ortsbild ist im Rahmen eines Bauprojekts durch den Beizug der Kantonalen Denkmalpflege in einer frühzeitigen Projektphase sicherzustellen.

Gestaltung

³Die vorstehenden Gebäudeenden fassen den öffentlichen Raum und sollen mit ihren Fassaden am Boden stehen sowie kubisch in Erscheinung treten. Die Erdgeschoss weder starke Öffnungen aufweisen noch an den Gebäudeenden eingezogen werden.

Arkaden sind nicht zulässig. Zugelebte, oder vollflächig eingetrübte Glasflächen sind nicht zulässig.

Die Fassaden zur Bahnhofstrasse müssen mural in Erscheinung treten. Die Gestaltung der Fassaden ist mit der Kantonalen Denkmalpflege frühzeitig abzustimmen. Die Fassaden sind gemäss den Vorgaben der Schweizerischen Vogelwarte Sempach vogelsicher zu gestalten.

Loggien und Balkone

⁴Loggien und Balkone sind in die Baukörper zu integrieren und sollen zur Gliederung der Obergeschosse beitragen. Bei Bedarf können sie als Lärmpuffer konzipiert werden.

Signaletik

⁵Das Konzept für Signaletik und Aussenwerbung muss in die Fassadengestaltung einbezogen werden und ist mit dem Baugesuch einzureichen.

§ 6 Gestaltung, Nutzung und Unterhalt Aussenraum

Grundsatz

¹Lage und Umfang der Aussen- und Freiflächen gehen aus dem Situationsplan hervor.

Nutzungs- und Haftungsbedingungen

²Die Nutzungs- und Haftungsbedingungen sind privatrechtlich sicher zu stellen, resp. durch weitergehende Vorschriften (z.B. Gewerbepolizei etc.) zu definieren.

Gartenweg

³Der Vorbereich des Gebäudes am Gartenweg trägt zur Adressbildung bei und ist als hochwertiger Freiraum zu gestalten. Er dient als wichtige Passage für den Fussverkehr zwischen Bahnhofstrasse und Hauptstrasse.

Die Planung und Realisierung der Aussenraumgestaltung am Gartenweg ist abzustimmen mit einer Entwicklung über den Quartierplanperimeter hinaus auf dem Quartierplanareal von QP 1, damit im Schnittbereich der QP-Planungen der Gartenweg ein einheitliches Gesamtbild aufweist.

Gestaltung

⁴Der Aussenraum soll nachhaltige und langlebige Materialien aufweisen, sowie pflegeleicht und barrierefrei zugänglich sein. Die Hartbeläge des gesamten Fussgängerbereichs des Gartenwegs sowie der Wohnstrasse sollen aufeinander abgestimmt werden. Angestrebt wird ein einheitliches, attraktives Gesamtbild. Für die Bepflanzung der ausgewiesenen Baumstandorte und Grün- und Freiflächen sind standortgerechte und einheimische Arten zu verwenden.

Gestaltung Zu-/Wegfahrt Einstellhalle

⁵Liegen Zu- und Wegfahrten zur Einstellhalle in überschwemmungsgefährdeten Bereichen, sind die erhöhten Risiken für Überschwemmungsschäden (Zufluss von Wasser zur Einstellhallenzufahrt) durch Elemente der Aussenraumgestaltung (Dämme, Mauern, Schwelle, Terrainüberhöhungen etc.) zu verhindern.

Unterhalt ^{§6} Die Pflege und der Unterhalt der gemeinschaftlichen Freiflächen und Anlagen und der öffentlich zugänglichen Wege sowie die Beleuchtung der Wege und Plätze sind Sache der jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer resp. der Berechtigten.

Gestaltung Flachdach ⁷ Dachflächen, die nicht als private Freifläche oder zur Energiegewinnung genutzt werden, sind mit standortgerechten und einheimischen Arten extensiv zu bepflanzen. Anpflanzungen mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig.

§ 7 Erschliessung und Parkierung

Grundsatz ¹ Für die Zufahrten, Erschliessungsflächen und Zugänge sowie die Parkierung ist der Situationsplan 1:500 massgebend.

Erschliessung ² Die Erschliessung der öffentlichen und privaten Nutzungen erfolgt jeweils direkt von den öffentlich zugänglichen Flächen vor dem Gebäude A.01 (Gartenweg) oder via dem Durchgangsweg zwischen Rössligasse und Gartenweg (Wohnstrasse) für die Gebäude A.02 und A.03. Der Gartenweg ist hierfür entsprechend instandzustellen.

Mit der Realisierung des QP1 wird das Erschliessungssystem geändert. Die Einfahrt zu beiden QP erfolgt über die Postgasse, die Ausfahrt von beiden QP erfolgt über die Rössligasse. Es entsteht ein Einrichtungsverkehr.

Ermittlung Grundbedarf ³ Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Autos und Velos richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Personenwagen und Velos/Mofas bzw. nach dem Anhang 11/1 und 11/2 zur RBV. Die genaue Zahl der Parkplätze und deren Anordnung sind jeweils im Rahmen des Baugesuchverfahrens zu ermitteln, planlich festzulegen bzw. auszuweisen.

Betrieb ⁴ Die Besucherparkplätze dürfen nicht vermietet oder individuell zugeordnet werden.

Notzufahrt ⁵ Es sind Notzufahrten (Feuerwehr, Sanität, Umzüge) vor den Hauseingängen vorzusehen.

Veloabstellplätze ⁶ An dem im Quartierplan (Situation 1:500) dafür festgelegten Standorten sind Veloabstellanlagen zu errichten.

Offene oder innenliegende Veloabstellplätze sind in der Nähe der Eingänge zu platzieren und fahrend erreichbar zu erstellen. Sie sind im Baugesuchverfahren nachzuweisen.

§ 8 Ver- und Entsorgung

Wärmeverbundanlage ¹ Die Gebäude im Perimeter des Quartierplans sind für die Wärmeversorgung an den bestehenden Wärmeverbund anzuschliessen. Ist die Machbarkeit eines

solchen Anschlusses nicht gegeben oder ist die Umsetzung nicht tragbar, kann der Gemeinderat die Anschlusspflicht aufheben. In diesem Fall ist dem Gemeinderat für die Wärmeerzeugung ein umweltfreundliches und energiesparendes Konzept vorzulegen.

Abfallentsorgung

² Für die Abfallbeseitigung gelten die kommunalen Bestimmungen. Ein entsprechendes Konzept ist dem Gemeinderat vor Realisierung der Quartierplanung zur Bewilligung vorzulegen.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser der versiegelten Flächen ist mit geeigneten Massnahmen dem Grundwasser zuzuführen.

§ 9 Lärmschutz

ES III

Für das Quartierplanareal gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III.

§ 10 Störfallvorsorge

Massnahmen

¹ Der Perimeter des Quartierplans liegt im Konsultationsbereich der Bahn mit Gefahrguttransporten, welche der Störfallverordnung unterstellt ist. Zur Minimierung des Personenrisikos bei der neuen Nutzung des Areals (Erhöhung der Personendichte) sind folgende Massnahmen verbindlich vorzusehen:

- Einrichten einer feuerfesten Fassade auf der bahnzugewandten Seite zum Schutz der Personen vor Hitzestrahlung im Falle eines Brandes.
- Fassaden der Gebäude auf dem Areal so ausführen, dass Öffnungen (Türen, Fenster usw.) im Falle eines Ereignisses in Richtung Süden zur Bahnlinie rauchdicht verschlossen werden können. Handelsübliche Fenster mit Mehrfachfalz und einem Dichtungsprofil aus Gummi erreichen diese Rauchdichtigkeit.
- Keine Einrichtung von Lüftungsanlagen auf der bahnzugewandten Seite.
- Geeignete, bahnabgewandte Anordnung der Fluchtwege.
- Empfindliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, etc. dürfen grundsätzlich nicht im Konsultationsbereich geplant werden.

Nachweis

² Die Sicherheitsmassnahmen betreffend Störfallvorsorge sind im Rahmen des Baugesuches nachzuweisen bzw. darzustellen und zu beschreiben.

§ 11 Naturgefahren

Hochwasser

¹ Gestützt auf die Naturgefahrenkarte BL sind für die Gefährdung Wasser im Gefahrenbereich für Hochwasser (geringe Gefährdung der östlichen Arealhälfte von QP 2) an den betroffenen Bauten und Anlagen entsprechende Massnahmen zur Verhinderung von Schäden durch eindringendes Wasser vorzusehen. Als

potentielle Hochwasserhöhe gilt das gewachsene bzw. gestaltete Terrain plus 75 cm (maximale Fliesstiefe bei 300-jährigem Ereignis gemäss Naturgefahrenkarte BL). Höhere Fliesstiefen infolge von Einstau bzw. Rückstau sind zu berücksichtigen.

Massnahmen

² Bauten und Bauteile unterhalb der potentiellen Hochwasserhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen und den direkten Auswirkungen bei Hochwasser (Wasserdruck, Nässe Schwemmmaterial) genügen bzw. standhalten. Öffnungen (z.B. Lichtschächte, Treppenabgänge u. dgl.) unterhalb der potentiellen Hochwasserhöhe sind baulich vor Hochwasser zu schützen.

Nachweis

³ Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind im Rahmen des Baugesuchs nachzuweisen bzw. darzustellen und zu beschreiben. Bei der Anwendung von verschiedenen Schutzmassnahmen sind die Massnahmen aufeinander abzustimmen.

§ 12 Realisierung

Parzellierung

Eine allfällige spätere Parzellierung des Areals ist zulässig, sofern die Verwirklichung und Zielsetzung der Quartierplanung nicht verändert bzw. in Frage gestellt wird.

§ 13 Ausnahmen

Abweichungen

¹ In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Abweichungen von diesen Quartierplanvorschriften beantragen. Eine Abweichung vom Quartierplanreglement kann nur in Erwägung gezogen werden, wenn die gute Einpassung in das Ortsbild sichergestellt bleibt.

Bedingungen

² Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Planung gemäss § 1 vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung bzw. der Freiflächengestaltung dürfen durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt werden. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. Grössere Abweichungen vom städtebaulichen Konzept, vom architektonischen Erscheinungsbild, von der Umgebungsgestaltung oder der Erschliessung dürfen nur aufgrund einer Quartierplan-Änderung erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Genehmigung

¹ Die Genehmigung der Quartierplan-Vorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass der Quartierplan-Vertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnet und öffentlich beurkundet ist.

Umsetzung

² Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieser Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 124 ff. RBG bzw. §§ 88 ff. RBV bleibt vorbehalten.

Inkrafttretung

Inkrafttretung

Die Quartierplan-Vorschriften „QP2 Bahnhof-Zentrum“ treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Sissach im Bereich des Quartierplan-Perimeters aufgehoben.

**Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde Sissach**

Quartierplan- reglement

«QP II Bahnhof - Zentrum»

Exemplar

Inventar-Nr.

Beschluss Gemeinderat:

11.02.2019

Beschluss Gemeindekommission:

19.03.2019

Beschluss Gemeindeversammlung:

09.04.2019

Beschluss des Einwohnerrates:

-

Referendumsfrist:

09.05.2019

Urnenabstimmung:

-

Publikation der Planaufgabe im

www.sissach.ch / Volkshilfe / Aushang

Amtsblatt Nr.

18

vom:

09.05.2019

Planaufgabe:

13.05.2019 - 11.06.2019

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin / der Präsident:

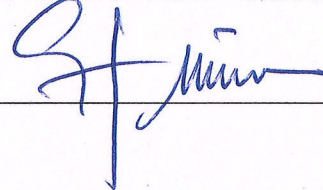
Peter Buser



Die Gemeindeverwalterin /

der Gemeindeverwalter:

Gadi Heinemann



Vom Regierungsrat des Kantons

Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 2021-853

vom

15. Juni 2021

Die Landschreiberin:

Der Landschreiber:

E. Haas Diehrich

Publikation des

Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. :

vom

24

Bearbeitung

Datum

17.06.2021